

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/12709 –**

### Entwicklungen im Steuervollzug

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund unterstützt die Länder mit dem Ziel der Sicherstellung eines gleichmäßigen und einheitlichen Steuervollzugs. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat u. a. die Aufgabe, die Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen.

Mit dem Instrument der Außenprüfung wird durch Betriebsprüfungen, Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen die gesetzeskonforme Steuerfestsetzung gestärkt. So wurden etwa im Jahr 2017 bundesweit 188.826 Betriebe geprüft und Mehreinnahmen von rund 17,5 Mrd. Euro festgestellt ([www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-7-ergebnisse-betriebspruefung.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-7-ergebnisse-betriebspruefung.html)).

Die Zahl der Prüferinnen und Prüfer und die der Mehreinnahmen sind dabei bundesweit seit 2008 etwa konstant geblieben (Bundestagsdrucksache 19/1438). Die jährliche Zahl der Prüfungen ist seit dem Jahr 2000 um knapp 20 Prozent gesunken (Bundestagsdrucksache 16/5535). Der Bundesrechnungshof (BRH) hat im April 2019 die Betriebsprüfungsstatistiken des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) kritisiert. So nähme die Steuerverwaltung letztlich weniger als die Hälfte der statistisch erfassten Mehreinnahmen tatsächlich ein. Auch sei die berichtete Anzahl der Prüfungen überhöht ([www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2018-ergaenzungsband/langfassungen/2018-bemerkungen-ergaenzungsband-nr-08-unzulaengliche-statistik-vermittelt-falsches-bild-von-den-ergebnissen-der-steuerlichen-betriebspruefung-pdf](http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2018-ergaenzungsband/langfassungen/2018-bemerkungen-ergaenzungsband-nr-08-unzulaengliche-statistik-vermittelt-falsches-bild-von-den-ergebnissen-der-steuerlichen-betriebspruefung-pdf)).

Daneben trägt die Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten zur Einhaltung der Steuergesetze bei. So sorgte etwa die Arbeit der Steuerfahndung im Jahr 2017 in 35.000 Fällen bundesweit für Mehrergebnisse von 2,9 Mrd. Euro ([www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/09/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-Verfolgung-von-Steuerstraftaten-2017.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/09/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-Verfolgung-von-Steuerstraftaten-2017.html)).

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. September 2019 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Zuletzt haben überdies vermehrt Berichte über IT-gestützte Reformen des Steuervollzugs Aufmerksamkeit erregt, etwa entsprechende Digitalisierungsprojekte zur Einführung eines E-Invoice-Systems in Italien ([www.wiwo.de/my/politik/europa/rabiate-roemer-italien-bekaempft-jetzt-steuerbetrug-effizienter-als-deutschland/24449896.html](http://www.wiwo.de/my/politik/europa/rabiate-roemer-italien-bekaempft-jetzt-steuerbetrug-effizienter-als-deutschland/24449896.html)) sowie Russland und Portugal ([www.ft.com/content/38967766-aec8-11e9-8030-530adfa879c2](http://www.ft.com/content/38967766-aec8-11e9-8030-530adfa879c2)). Die hinreichende Befähigung von Steuerbehörden wurde auch wiederholt in Standards und Vergleichen der OECD angemahnt ([www.oecd.org/tax/crime/fighting-tax-crime-the-ten-global-principles.pdf](http://www.oecd.org/tax/crime/fighting-tax-crime-the-ten-global-principles.pdf)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die globalisierte Wirtschaft und die zunehmende Digitalisierung aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche sind für die Finanzverwaltung eine große Herausforderung und erfordern begleitende und unterstützende gesetzgeberische, organisatorische und nicht zuletzt auch technische Maßnahmen.

Mit den neuen sich abzeichnenden technischen Möglichkeiten gilt es zum einen, den gesetzlichen Auftrag der Sicherung der Steuereinnahmen besser zu erfüllen, und zum anderen, den Bürgerinnen und Bürgern wie Unternehmerinnen und Unternehmern die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu erleichtern.

Das Vorhaben der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens war der rechtliche Einstieg für Bürokratieabbau und eine stärkere Bürgerorientierung. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und dem KONSENS-Gesetz sind hierbei wichtige rechtliche Grundlagen für ein modernes eGovernment im Steuerbereich geschaffen worden. Mit dem in 2017 beschlossenen Onlinezugangsgesetz steht hierbei insbesondere eine stärkere Serviceorientierung der Verwaltung im Fokus. Darüber hinaus ist die Digitalisierung des materiellen Steuerrechts Teil der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung „Digitalisierung gestalten“. Mit dem Ausbau der digitalen Kommunikation werden Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zukünftig einfacher und schneller zugänglich.

Gleichzeitig hat die Verwaltung weiterhin eine gerechte Besteuerung sicherzustellen. Ziel von Betriebsprüfungen ist nicht die Steigerung der Fallzahlen geprüfter Betriebe, sondern die Feststellung der Richtigkeit der Betriebsergebnisse und Steuerklärungen. Angesichts der zunehmenden Komplexität steuerlich zu würdigender Sachverhalte und knapper personeller Ressourcen in den Steuerverwaltungen wird der Einsatz von Technologien zur Datenanalyse und -auswertung weiter an Bedeutung gewinnen. Immer mehr steuerliche Aufgaben weisen aufgrund der grenzüberschreitenden Mobilität von Unternehmen und Personen auch einen internationalen Bezug auf. Die verstärkte Nutzung der Informationstechnik dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und den rechtsstaatlichen Erfordernissen des Steuervollzugs.

Im Bundesfinanzministerium wurde zum 1. August 2019 ein Projekt eingerichtet, das die Erarbeitung konzeptioneller Ansätze zur Verbesserung der internationalen Verwaltungskooperation vor und während Betriebsprüfungsprozessen mit dem Ziel der Vermeidung und Beilegung von Steuerstreitigkeiten zum Gegenstand hat. Das Projekt verfolgt einen holistischen Ansatz.

Der Einsatz der IT ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit und Vernetzung der Informationen zwischen den Steuerverwaltungen von Bund und Ländern sowie auf internationaler Ebene. Beispiele für die europäische bzw. internationale grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit sind der (automatische) Austausch

- von Informationen über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS – Common Reporting Standard),

- über verbindliche Auskünfte und Zusagen mit grenzüberschreitendem Inhalt und Verrechnungspreisvorabsprachen (sog. Tax Rulings),
- zu grenzüberschreitenden Konzernstrukturen,
- über länderbezogene Berichte multinationaler Unternehmen (Country-by-Country-Reporting),
- über das Mehrwertsteuer-Informationen-Austausch-System (MIAS) im Rahmen des Umsatzsteuerbinnenmarkt-Kontrollverfahrens und
- über das Netzwerk Eurofisc zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug.

Nach Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 geänderten EU-Amtshilferichtlinie in nationales Recht wird auch der automatische Austausch zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen dazugehören.

Da die Kleine Anfrage auf die Unterstützung der Länder durch den Bund bei der Sicherstellung eines gleichmäßigen und einheitlichen Steuervollzugs sowie die Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern abzielt, wird die Zollverwaltung in den nachfolgenden Antworten nicht berücksichtigt.

1. Hat sich die Bundesregierung oder haben sich Bundesbehörden wie das BZSt mit italienischen Behörden über das in Italien zum Jahresanfang 2019 eingeführte E-Invoice-System der Finanzverwaltung ausgetauscht?
  - a) Wenn ja, wann, in welcher Form, und mit welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nein, ist dies beabsichtigt?  
Wenn nicht, warum nicht?
2. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der offensichtlich erfolgreichen Einführung des italienischen Digitalisierungsprojekts für die Modernisierung des Steuervollzugs in Deutschland?  
Plant sie konkrete Pilotprojekte mit ähnlicher Stoßrichtung?  
Hat es dazu konkreten Austausch mit den Finanzbehörden der Bundesländer gegeben?
3. Hat sich die Bundesregierung oder haben sich Bundesbehörden mit Vertretern anderer Staaten – etwa Russland oder Portugal – zu dort eingeführten großen und IT-gestützten Reformen des Steuervollzugs ausgetauscht?
  - a) Wenn ja, wann, in welcher Form, und mit welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nein, ist dies beabsichtigt?  
Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen befindet sich auf Arbeitsebene international in einem ständigen Austausch über aktuelle Entwicklungen zum Steuervollzug. Dazu gehören auch die Aktivitäten anderer Staaten zur Modernisierung und Digitalisierung des Steuerrechts. Inwieweit Entwicklungen und Initiativen in anderen Rechtsordnungen auf das deutsche Steuerrecht übertragbar sind, hängt vom jeweiligen Rechtsgebiet ab.

Zudem prüft das Bundesministerium der Finanzen fortwährend, wie der Kampf gegen Steuerbetrug verbessert werden kann. Dabei werden Erfahrungen und Initiativen aus anderen Mitgliedstaaten der EU berücksichtigt.

Gespräche mit italienischen Behörden zu dem konkreten Thema des italienischen E-Invoice-Systems sowie mit Russland und Portugal zu den dortigen IT-gestützten Reformen haben bisher nicht stattgefunden. Die Bundesregierung wird die Berichte von Italien zu den dort gemachten Erfahrungen und erreichten Ergebnissen jedoch auswerten.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Direktors des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der OECD, Pascal Saint-Amans, wonach derartige IT-gestützte Systeme einen enormen Fortschritt („game changer“) im Kampf gegen Steuerbetrug darstellten ([www.ft.com/content/38967766-aec8-11e9-8030-530adfa879c2](http://www.ft.com/content/38967766-aec8-11e9-8030-530adfa879c2))?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Direktors des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der OECD, Pascal Saint-Amans, wonach IT-gestützte Systeme zu einem wichtigen Hilfsmittel im Kampf gegen Steuerhinterziehung geworden sind. Sie selbst ist bestrebt, solche Systeme zu etablieren und zu nutzen.

5. Wird das BMF, wie vom BRH in seinem Bericht zum aktuellen Stand und zu den Fortschritten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Vorhaben KONSENS vom 22. Mai 2019 (Bericht vom 22. Mai 2019) empfohlen, kurzfristig eine Strategie erarbeiten, wie weiteres internes und externes Personal, insbesondere IT-Fachkräfte, für KONSENS gewonnen werden kann (bitte begründen)?

Das BMF teilt die Einschätzung des BRH, dass die Personalausstattung in den IT-Bereichen der Länder ein Faktor für das weitere Gelingen von KONSENS ist. Zur Personalgewinnung für Aufgaben im Bereich von KONSENS wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahmen seitens der zuständigen Länder ergriffen. Diese Bestrebungen werden unterstützt.

6. Wird das BMF, wie vom BRH in seinem Bericht vom 22. Mai 2019 erneut gefordert, zügig die im KONSENS-Gesetz vorgesehene Sourcingstrategie für die Personalgewinnung erarbeiten und dort einheitliche und verbindliche Vorgaben für die Gewinnung und die Einbindung internen und externen Personals im Vorhaben KONSENS festlegen (bitte begründen)?

Eine Sourcingstrategie erfordert festgelegte zu verwendende Standards. Die zum 1. Januar 2019 eingesetzte Gesamtleitung erarbeitet derzeit die zukünftigen Architekturstandards. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen zur wirtschaftlichkeitsorientierten Aufteilung der im Vorhaben KONSENS zu erfüllenden Aufgaben.

7. Aus welchen Gründen kommt es nach Einschätzung der Bundesregierung weiterhin zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen in den Planungs- und Entwicklungsprozessen im Vorhaben KONSENS (bitte begründen)?

Das Onlineangebot des KONSENS-Verfahrens ELSTER (Mein ELSTER: Ihr Online Finanzamt) ist modern und in der Bevölkerung akzeptiert. Auch die Verwaltung der Grund- und Stammdaten ist in den Finanzämtern in wenigen Monaten in ganz Deutschland für die Veranlagungssteuern (insbesondere Gemeinschaftssteuern) vereinheitlicht worden.

Eine erhebliche Zahl wichtiger Aufgaben erfordert eine fortlaufende Priorisierung der im Vorhaben KONSENS vorhandenen Ressourcen, insbesondere mit Blick auf den Anpassungsbedarf infolge von Änderungen der Rechtsprechung, Änderung von Gesetzen oder sonstigen Gründen (z. B. Digitalisierung und Modernisierung des Besteuerungsverfahrens). Dies kann zur Folge haben, dass bei bereits laufenden Vorhaben zeitliche Verzögerungen zugunsten neuer dringlicherer Vorhaben eintreten können.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des BRH in seinem Bericht vom 22. Mai 2019, wonach die bis Anfang des Jahres 2021 vorgesehene begleitende Evaluation, ob und inwieweit die mit dem KONSENS-Gesetz angestrebte Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes einheitlicher IT-Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Steuern erreicht wurde, nach aktuellem Planungsstand grundlegende Defizite aufweist (bitte unter Berücksichtigung der vom BRH benannten Defizite begründen: ungeeignete bzw. fehlende Kennzahlen, fehlende konkrete Zielwerte sowie keine nach den verschiedenen Kategorien von IT-Verfahren getrennte Erfassung der relevanten Kennzahlen)?

Defizite bei der Schaffung einer im Rahmen der Evaluierung nutzbaren Datengrundlage werden nicht gesehen. Für die strategische Steuerung und zur Prüfung der Fortschritte im Vorhaben KONSENS wurden zu Beginn des Jahres 2019 entsprechende Kennzahlen festgelegt, über deren Erfüllung in regelmäßigen Abständen berichtet wird. Darüber hinaus wird in Steuerungsgremien das Vorhaben KONSENS sowie die Umsetzung des KONSENS Gesetzes auf der Basis der mit den Finanzministern der Länder vereinbarten Eckpunkte regelmäßig thematisiert.

9. Wird das BMF, wie vom BRH in seinem Bericht vom 22. Mai 2019 erneut gefordert, dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bis zum 1. September 2019 ein anforderungsgerechtes Evaluationskonzept vorlegen?

Unter Berücksichtigung der bei IT-Projekten dieser Größe realistischen zeitlichen Abläufe ist die Evaluierung der mit dem KONSENS-Gesetz konkret verfolgten Ziele in der jährlichen Berichterstattung an den Haushalts- und Finanzausschuss vorgesehen. Die Vorlage des Evaluierungskonzepts ist zu Beginn des Jahres 2020 geplant.

10. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand (in Vollzeitäquivalenten/Arbeits-Ist) der Finanzbehörden in Deutschland von 2009 bis 2018 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen<sup>1</sup>.

Behörde	Stand zum	Arbeits-Ist in VZÄ
Finanzämter	31.12.2009	102.580,37
Finanzämter	31.12.2010	102.058,32
Finanzämter	31.12.2011	101.075,96
Finanzämter	31.12.2012	100.975,40
Finanzämter	31.12.2013	100.697,88
Finanzämter	31.12.2014	100.275,83
Finanzämter	31.12.2015	99.605,37
Finanzämter	31.12.2016	99.099,91
Finanzämter	31.12.2017	98.666,62
Finanzämter	31.12.2018	97.636,09

Behörde	Stand zum	Ist-Besetzung
BZSt	01.06.2009	962,0
BZSt	01.06.2010	1.094,0
BZSt	01.06.2011	1.153,0
BZSt	01.06.2012	1.177,5
BZSt	31.12.2013	1.298,1
BZSt	31.12.2014	1.422,0
BZSt	31.12.2015	1.564,5
BZSt	31.12.2016	1.658,2
BZSt	31.12.2017	1.726,0
BZSt	31.12.2018	1.743,8

<sup>1</sup> Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Für das BZSt können nur Werte ab dem 01. März 2013 (Einführung des neuen Personalverwaltungssystems – PVS) nachträglich ermittelt werden. Die Daten des Altsystems stehen nicht mehr zur Verfügung. Ersatzweise sind die Daten der Ist-Besetzungen aus den Jahren 2009 bis 2012 aus den Planstellen/Stellenübersichten der jeweils nachfolgenden Haushaltsaufstellungsverfahren einschließlich geringfügig erfolgter Veränderungen in den laufenden Haushaltsjahren aufgeführt. Der Personalstand umfasst die besetzten Planstellen und Stellen.

11. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der nicht besetzten Planstellen bei den Finanzbehörden in Deutschland von 2009 bis 2018 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen<sup>2</sup>.

Behörde	Stand zum	Planstellen	Haushalts-Ist	Diff.=unbesetzt
Finanzämter	31.12.2009	111.055,13	107.880,21	3.174,92
Finanzämter	31.12.2010	110.028,32	107.133,12	2.895,20
Finanzämter	31.12.2011	110.110,23	106.595,17	3.515,06
Finanzämter	31.12.2012	109.973,98	106.634,42	3.339,56
Finanzämter	31.12.2013	110.471,99	106.557,94	3.914,05
Finanzämter	31.12.2014	110.025,97	105.716,20	4.309,77
Finanzämter	31.12.2015	109.604,17	104.852,08	4.752,08
Finanzämter	31.12.2016	108.995,27	104.193,99	4.801,28
Finanzämter	31.12.2017	109.060,10	103.692,73	5.367,37
Finanzämter	31.12.2018	108.806,89	103.192,88	5.614,01

Behörde	Stand zum	Planstellen/ Stellen	Ist-Besetzung	Diff.=unbesetzt
BZSt	01.06.2009	1.287,5	962,0	325,5
BZSt	01.06.2010	1.409,5	1.094,0	315,5
BZSt	01.06.2011	1.385,5	1.153,0	232,5
BZSt	01.06.2012	1.399,0	1.177,5	221,5
BZSt	31.12.2013	1.517,5	1.298,1	219,4
BZSt	31.12.2014	1.596,0	1.422,0	174,0
BZSt	31.12.2015	1.727,0	1.564,5	162,5
BZSt	31.12.2016	1.758,5	1.658,2	100,3
BZSt	31.12.2017	1.828,5	1.726,0	102,5
BZSt	31.12.2018	1.989,0	1.743,8	245,2

<sup>2</sup> Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Für das BZSt können nur Werte ab dem 01. März 2013 (Einführung des neuen Personalverwaltungssystems – PVS) nachträglich ermittelt werden. Die Daten des Altsystems stehen nicht mehr zur Verfügung. Ersatzweise sind die Daten der Ist-Besetzungen aus den Jahren 2009 bis 2012 aus den Planstellen-/Stellenübersichten der jeweils nachfolgenden Haushaltsaufstellungsverfahren einschließlich geringfügig erfolgter Veränderungen in den laufenden Haushaltsjahren abgeleitet. Der Personalstand umfasst die besetzten Planstellen und Stellen.

12. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der bundesweit vorhandenen Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer von 2009 bis 2018 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen<sup>3</sup>.

Behörde	Stand zum	Vorhandene Prüfer in VZÄ
Finanzämter	31.12.2009	13.331,55
Finanzämter	31.12.2010	13.209,56
Finanzämter	31.12.2011	13.225,79
Finanzämter	31.12.2012	13.270,75
Finanzämter	31.12.2013	13.465,61
Finanzämter	31.12.2014	13.532,75
Finanzämter	31.12.2015	13.620,24
Finanzämter	31.12.2016	13.745,62
Finanzämter	31.12.2017	13.650,52
Finanzämter	31.12.2018	13.524,58

Behörde	Stand zum	Vorhandene Prüfer
BZSt	03.09.2009	136
BZSt	01.11.2010	167
BZSt	31.12.2011	182
BZSt	31.12.2012	211
BZSt	31.12.2013	288
BZSt	31.12.2014	369
BZSt	31.12.2015	450
BZSt	31.12.2016	507
BZSt	31.12.2017	490
BZSt	31.12.2018	465

<sup>3</sup> Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Werte vor dem 01. März 2013 (Einführung des neuen Personalverwaltungssystems – PVS) können für das BZSt nicht nachträglich ermittelt werden, da das Altsystem nicht mehr zur Verfügung steht. Die angegebenen Werte konnten aus noch vorliegenden Dokumenten ermittelt werden. Für die Jahre 2009 und 2010 liegen zum Stichtag 31.12. keine Daten vor, es ist der Tag der damaligen Erhebung angegeben.

13. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand (in Vollzeitäquivalenten/Arbeits-Ist) der Steuerfahndung von 2009 bis 2018 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen<sup>4</sup>.

<b>Behörde</b>	<b>Stand zum</b>	<b>Vorhandene Fahnder in VZÄ</b>
Finanzämter	31.12.2009	2.395,06
Finanzämter	31.12.2010	2.411,46
Finanzämter	31.12.2011	2.371,19
Finanzämter	31.12.2012	2.360,82
Finanzämter	31.12.2013	2.383,12
Finanzämter	31.12.2014	2.408,96
Finanzämter	31.12.2015	2.466,93
Finanzämter	31.12.2016	2.467,52
Finanzämter	31.12.2017	2.431,19
Finanzämter	31.12.2018	2.454,16

<sup>4</sup> Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

14. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Betriebsprüfungen von 2009 bis 2018 entwickelt (bitte entsprechend Seite 17 der Bundestagsdrucksache 19/1438 nach Jahren, Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutende Einkünfte, BHG/VZG und Sonstige sowie Prüfquoten aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Betriebe und sonstigen Fallarten, bei denen Betriebsprüfungen abgeschlossen wurden, sowie die Gesamtzahl der Betriebe und sonstigen Fallarten, bei denen nach § 193 der Abgabenordnung eine Betriebsprüfung zulässig ist, ergeben sich aus der folgenden Statistik.

Jahr	Groß- betriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
<b>2009</b>								
geprüfte Betriebe	38.988	55.157	43.621	68.758	1.628	1.498	4.518	214.168
Gesamtzahl der Betriebe	170.060	758.051	1.141.146	6.321.465	10.685	15.612	–	8.417.019
Prüfquote in Prozent	22,9	7,2	3,8	1,1	15,2	9,6	–	2,5
<b>2010</b>								
geprüfte Betriebe	40.502	55.315	41.475	66.611	1.838	1.413	4.389	211.543
Gesamtzahl der Betriebe	191.638	799.135	1.189.727	6.391.015	15.293	15.581	–	8.602.389
Prüfquote in Prozent	21,1	6,9	3,5	1,0	12,1	9,1	–	2,5
<b>2011</b>								
geprüfte Betriebe	41.764	52.679	39.779	63.296	1.999	1.453	4.188	205.158
Gesamtzahl der Betriebe	191.335	799.135	1.189.727	6.391.015	15.281	15.581	–	8.602.074
Prüfquote in Prozent	21,8	6,6	3,3	1,0	13,1	9,3	–	2,4
<b>2012</b>								
geprüfte Betriebe	41.365	52.544	38.950	62.832	1.984	1.472	3.872	203.019
Gesamtzahl der Betriebe	191.335	799.135	1.189.727	6.391.015	15.281	15.581	–	8.602.074
Prüfquote in Prozent	21,6	6,6	3,3	1,0	13,0	9,4	–	2,4
<b>2013</b>								
geprüfte Betriebe	41.746	53.332	38.355	60.140	1.494	1.217	5.049	201.333
Gesamtzahl der Betriebe	196.402	820.778	1.214.853	5.688.385	9.992	8.527	–	7.938.937
Prüfquote in Prozent	21,3	6,5	3,2	1,1	15,0	14,3	–	2,5

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr	Groß- betriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
<b>2014</b>								
geprüfte Betriebe	42.229	53.006	38.791	58.715	1.391	1.011	5.297	200.440
Gesamtzahl der Betriebe	196.402	820.778	1.214.853	5.688.385	9.991	8.526	–	7.938.935
Prüfquote in Prozent	21,5	6,5	3,2	1,0	13,9	11,9	–	2,5
<b>2015</b>								
geprüfte Betriebe	41.886	52.159	39.126	58.616	1.205	1.109	5.271	199.372
Gesamtzahl der Betriebe	196.402	820.778	1.214.853	5.688.385	9.991	8.526	–	7.938.935
Prüfquote in Prozent	21,3	6,4	3,2	1,0	12,1	13,0	–	2,5
<b>2016</b>								
geprüfte Betriebe	39.911	50.601	37.789	58.171	1.148	975	5.328	193.923
Gesamtzahl der Betriebe	186.339	792.326	1.191.438	5.646.198	11.873	6.582	–	7.834.756
Prüfquote in Prozent	21,4	6,4	3,2	1,0	9,7	14,8	–	2,5
<b>2017</b>								
geprüfte Betriebe	40.668	50.126	39.031	59.001	1.170	750	5.334	196.080
Gesamtzahl der Betriebe	186.339	792.326	1.191.438	5.646.198	11.873	6.489	–	7.834.663
Prüfquote in Prozent	21,8	6,3	3,3	1,0	9,9	11,6	–	2,5
<b>2018</b>								
geprüfte Betriebe	40.173	50.251	38.429	60.120	1.145	627	6.410	197.155
Gesamtzahl der Betriebe	186.339	792.326	1.191.438	5.646.198	11.873	6.582	–	7.834.756
Prüfquote in Prozent	21,6	6,3	3,2	1,1	9,6	9,5	–	2,5

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

15. Welche Ursachen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung dem Rückgang der Gesamtzahl der Betriebe in der Betriebskartei der Finanzämter der Länder zwischen 2012 und 2013 von 8,6 Mio. auf 7,9 Mio. zugrunde (insbesondere der Kleinstbetriebe, der Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften sowie der Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

16. Welches steuerliche Mehrergebnis wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 durch Betriebsprüfungen festgestellt (bitte nach Jahren und Steuerarten sowie Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutende Einkünfte, BHG/VZG und Sonstige aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2009 bis 2018 sind die bundesweit durch die Betriebsprüfungen festgestellten Mehrsteuern, aufgegliedert nach Steuerarten und Betriebsgrößenklassen, den nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen (alle Beträge in Euro)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die aufgeführte Steuerart „Sonstiges“ umfasst die betragsmäßigen Auswirkungen aller Prüfungsfeststellungen, die nicht die anderen in der Antwort genannten Steuerarten betreffen.

Jahr 2009

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.026.615.177	219.146.207	138.154.894	162.978.550	3.440.312	4.631.129	12.591.086	1.567.557.355
Einkommensteuer	1.477.136.898	410.385.432	302.150.390	488.939.975	226.474.533	1.032.793.031	153.649.363	4.091.529.622
Körperschaftsteuer	5.611.484.457	181.637.035	42.694.657	102.181.587	1.034.904	143.497.720	1.643.994	6.084.174.354
Gewerbesteuer	3.775.285.947	230.918.439	94.441.438	121.221.003	3.450.607	25.892.989	1.270.864	4.252.481.287
Zinsen nach § 233a AO	2.746.983.078	143.355.493	77.759.785	108.251.949	32.017.958	402.605.491	19.001.092	3.529.974.846
Sonstiges	654.754.090	67.971.807	34.866.381	74.773.492	28.224.982	236.527.847	294.513.345	1.391.631.944
<b>Summe</b>	<b>15.292.259.647</b>	<b>1.253.414.413</b>	<b>690.067.545</b>	<b>1.058.346.556</b>	<b>294.643.296</b>	<b>1.845.948.207</b>	<b>482.669.744</b>	<b>20.917.349.408</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2010

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.161.251.091	241.240.628	140.685.153	167.334.651	7.733.354	4.216.383	8.935.444	1.731.396.704
Einkommensteuer	1.349.764.569	451.583.910	269.105.159	407.459.515	255.401.178	550.278.464	342.744.578	3.626.337.373
Körperschaftsteuer	3.760.080.445	177.627.628	56.822.557	77.955.127	736.448	106.833.857	2.918.733	4.182.974.794
Gewerbesteuer	2.963.325.878	233.607.607	99.362.246	111.381.267	1.510.119	68.141.721	2.684.486	3.480.013.323
Zinsen nach § 233a AO	2.079.368.796	150.298.587	80.078.405	113.112.655	65.061.351	162.433.671	35.439.861	2.685.793.327
Sonstiges	602.378.401	95.038.200	32.994.235	94.371.273	73.417.353	60.548.702	92.140.261	1.050.888.424
<b>Summe</b>	<b>11.916.169.180</b>	<b>1.349.396.560</b>	<b>679.047.754</b>	<b>971.614.488</b>	<b>403.859.803</b>	<b>952.452.798</b>	<b>484.863.363</b>	<b>16.757.403.946</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2011

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.375.974.574	242.198.726	151.969.464	170.723.090	3.111.108	15.320.940	4.169.641	1.963.467.543	
Einkommensteuer	1.537.992.626	420.048.137	279.581.302	397.393.541	192.111.590	122.846.966	62.509.194	3.012.483.356	
Körperschaftsteuer	4.105.136.923	153.669.351	190.658.525	94.590.683	654.961	19.196.495	480.380	4.564.387.318	
Gewerbesteuer	2.809.518.276	242.012.620	93.765.170	117.512.215	1.508.355	20.143.138	1.910.784	3.286.370.558	
Zinsen nach § 233a AO	2.100.911.390	160.658.013	86.903.021	114.997.115	34.046.445	14.412.217	15.564.628	2.527.492.829	
Sonstiges	597.292.300	70.023.322	29.685.982	55.471.535	27.462.248	10.548.449	134.250.02	924.733.861	
<b>Summe</b>	<b>12.526.826.089</b>	<b>1.288.610.169</b>	<b>832.563.464</b>	<b>950.688.179</b>	<b>258.894.707</b>	<b>202.468.205</b>	<b>218.884.65</b>	<b>16.278.935.466</b>	

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2012

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.386.776.585	251.459.100	159.687.525	183.191.386	9.642.854	11.933.303	7.204.139	2.009.894.892
Einkommensteuer	1.706.833.997	450.469.726	299.185.125	363.738.438	219.455.240	391.748.849	66.569.281	3.498.000.655
Körperschaftsteuer	4.735.694.047	124.275.901	127.406.082	146.484.092	946.202	14.447.028	11.301.886	5.160.555.239
Gewerbesteuer	3.548.084.263	213.136.128	100.980.146	168.316.246	1.334.875	22.434.762	3.907.506	4.058.193.927
Zinsen nach § 233a AO	2.483.981.815	146.494.062	94.280.319	109.819.376	45.059.929	56.438.761	15.269.215	2.951.343.477
Sonstiges	782.333.585	82.792.191	50.251.438	66.490.705	37.423.068	39.481.673	255.800.607	1.314.573.268
<b>Summe</b>	<b>14.643.704.292</b>	<b>1.268.627.108</b>	<b>831.790.636</b>	<b>1.038.040.243</b>	<b>313.862.167</b>	<b>536.484.376</b>	<b>360.052.634</b>	<b>18.992.561.457</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2013

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.402.134.665	252.200.048	142.702.763	168.936.601	4.637.755	5.617.282	5.801.448	1.982.030.562
Einkommensteuer	1.396.933.560	424.080.504	250.311.284	390.584.902	185.951.409	277.104.841	73.933.613	2.998.900.113
Körperschaftsteuer	4.251.823.454	136.401.594	29.228.022	104.313.404	11.025.514	20.691.406	887.048	4.554.370.443
Gewerbesteuer	3.633.109.842	227.479.260	86.796.883	128.504.547	1.737.868	10.566.057	1.377.096	4.089.571.553
Zinsen nach § 233a AO	2.142.768.863	149.761.067	68.277.764	123.037.337	34.398.794	15.896.516	13.279.836	2.547.420.177
Sonstiges	603.968.440	71.580.280	58.289.551	111.932.523	31.462.934	12.794.992	127.430.844	1.017.459.565
<b>Summe</b>	<b>13.430.738.825</b>	<b>1.261.502.753</b>	<b>635.606.268</b>	<b>1.027.309.314</b>	<b>269.214.274</b>	<b>342.671.094</b>	<b>222.709.885</b>	<b>17.189.752.413</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2014

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.430.795.520	253.839.013	172.299.664	173.209.854	6.484.439	2.689.229	4.009.166	2.043.326.885
Einkommensteuer	1.872.910.983	460.119.142	276.433.185	424.048.958	209.193.992	206.707.745	104.676.411	3.554.090.416
Körperschaftsteuer	4.299.679.616	126.662.011	37.916.638	105.452.173	408.790	1.786.397	903.627	4.572.809.252
Gewerbesteuer	3.477.976.636	206.185.127	99.364.521	129.799.274	2.211.782	10.746.303	1.669.111	3.927.952.754
Zinsen nach § 233a AO	2.247.791.753	153.335.073	92.810.688	106.865.231	62.188.746	55.979.907	28.527.576	2.747.498.974
Sonstiges	690.593.482	76.452.254	39.496.488	73.905.387	32.266.016	36.510.295	114.498.626	1.063.722.548
<b>Summe</b>	<b>14.019.747.990</b>	<b>1.276.592.620</b>	<b>718.321.184</b>	<b>1.013.280.877</b>	<b>312.753.765</b>	<b>314.419.876</b>	<b>254.284.517</b>	<b>17.909.400.829</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2015

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.402.277.736	250.131.523	177.430.568	175.015.479	18.711.517	7.551.852	8.284.590	2.039.403.265
Einkommensteuer	1.303.613.759	424.799.638	267.477.554	392.481.313	210.059.216	117.225.312	122.844.625	2.838.501.417
Körperschaftsteuer	3.551.300.533	119.275.122	60.792.257	68.984.485	97.695	4.896.736	1.528.979	3.806.875.807
Gewerbesteuer	3.350.304.308	199.038.815	102.789.397	101.485.615	349.249	3.052.749	1.772.844	3.758.792.977
Zinsen nach § 233a AO	2.538.289.225	142.979.395	90.247.434	113.608.096	76.522.056	18.195.744	22.893.853	3.002.735.803
Sonstiges	741.108.039	95.926.035	42.750.666	68.057.727	23.251.192	11.262.228	399.002.798	1.381.358.685
<b>Summe</b>	<b>12.886.893.600</b>	<b>1.232.150.528</b>	<b>741.487.876</b>	<b>919.632.715</b>	<b>328.990.925</b>	<b>162.184.621</b>	<b>556.327.689</b>	<b>16.827.667.953</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2016

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	749.332.998	267.661.035	160.694.615	170.567.677	3.341.395	11.362.059	13.075.647	1.376.035.426
Einkommensteuer	1.122.180.005	417.486.127	296.549.613	387.422.540	144.339.912	97.941.504	94.145.437	2.560.065.138
Körperschaftsteuer	3.035.980.743	137.602.000	47.864.928	148.664.857	209.862	2.273.822	7.356.794	3.379.953.006
Gewerbesteuer	2.880.157.765	205.594.838	100.078.466	191.099.729	2.656.916	5.074.079	4.723.347	3.389.385.140
Zinsen nach § 233a AO	1.825.875.319	151.887.773	88.224.703	149.672.425	32.583.701	22.661.432	24.026.616	2.294.931.969
Sonstiges	792.158.466	80.820.190	45.298.131	67.356.425	14.279.887	9.617.010	71.638.641	1.081.168.750
<b>Summe</b>	<b>10.405.685.296</b>	<b>1.261.051.963</b>	<b>738.710.456</b>	<b>1.114.783.653</b>	<b>197.411.673</b>	<b>148.929.906</b>	<b>214.966.482</b>	<b>14.081.539.429</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2017

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.234.066.259	253.914.476	175.084.724	187.002.345	3.182.687	6.724.655	8.434.742	1.868.409.888
Einkommensteuer	1.165.203.177	472.573.556	265.959.206	364.518.340	203.196.388	88.938.841	77.848.845	2.638.238.353
Körperschaftsteuer	4.228.747.733	146.903.775	38.350.350	58.433.458	8.018.372	1.960.276	2.584.930	4.484.998.894
Gewerbesteuer	3.312.739.440	226.489.473	112.311.169	107.391.245	704.599	24.140.086	3.069.353	3.786.845.365
Zinsen nach § 233a AO	2.462.658.475	149.911.228	82.532.130	75.779.717	35.987.486	43.623.625	19.400.351	2.869.893.012
Sonstiges	1.426.480.250	99.249.010	39.183.812	72.618.759	14.640.687	22.194.899	134.823.821	1.809.191.238
<b>Summe</b>	<b>13.829.895.334</b>	<b>1.349.041.518</b>	<b>713.421.391</b>	<b>865.743.864</b>	<b>265.730.219</b>	<b>187.582.382</b>	<b>246.162.042</b>	<b>17.457.576.750</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

Jahr 2018

Steuerart	Großbetriebe	Mittel- Betriebe	Klein- betriebe	Kleinst- betriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG + VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.324.884.465	221.932.084	167.984.218	210.430.430	3.413.726	1.938.664	8.010.503	1.938.594.090
Einkommensteuer	1.355.915.090	394.055.909	267.802.360	427.568.246	159.778.486	53.041.410	60.647.709	2.718.809.210
Körperschaftsteuer	2.267.916.636	189.353.691	42.257.977	65.967.389	1.223.545	949.862	-1.977.245	2.565.691.855
Gewerbesteuer	2.585.861.673	267.569.856	131.950.807	118.544.906	6.795.479	7.688.004	1.946.652	3.120.357.377
Zinsen nach § 233a AO	1.805.288.924	163.114.855	92.670.460	116.482.215	30.854.755	11.764.319	13.209.379	2.233.384.907
Sonstiges	804.174.400	95.695.082	43.098.277	76.267.957	13.319.496	4.932.802	262.493.073	1.299.981.087
<b>Summe</b>	<b>10.144.041.188</b>	<b>1.331.721.477</b>	<b>745.764.099</b>	<b>1.015.261.143</b>	<b>215.385.487</b>	<b>80.315.061</b>	<b>344.330.071</b>	<b>13.876.818.526</b>

\*) Fälle des § 147a Abgabenordnung

\*\*) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

17. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 das festgestellte Mehrergebnis im Rahmen von Betriebsprüfungen jeweils im Vergleich zu den jeweiligen Steuereinnahmen (bitte nach Jahren und Steuerarten aufschlüsseln)?

In den nachfolgenden Tabellen wird das im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellte Mehrergebnis dem jeweiligen Steueraufkommen gegenübergestellt (alle Beträge in Euro)<sup>1</sup>.

Steuerart	Jahr 2009	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.567.557.355	141.907.257.166
Einkommensteuer	4.091.529.622	26.429.926.547
Körperschaftsteuer	6.084.174.354	7.173.092.847
Gewerbsteuer	4.252.481.287	32.420.859.354
Zinsen nach § 233a AO	3.529.974.846	944.369.619

Steuerart	Jahr 2010	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.731.396.704	136.459.248.327
Einkommensteuer	3.626.337.373	31.178.895.055
Körperschaftsteuer	4.182.974.794	12.041.035.719
Gewerbsteuer	3.480.013.323	35.711.487.455
Zinsen nach § 233a AO	2.685.793.327	1.087.549.506

Steuerart	Jahr 2011	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.963.467.543	138.957.369.324
Einkommensteuer	3.012.483.356	31.995.669.934
Körperschaftsteuer	4.564.387.318	15.634.067.651
Gewerbsteuer	3.286.370.558	40.423.789.032
Zinsen nach § 233a AO	2.527.492.829	967.287.267

<sup>1</sup> Die in der Antwort zu Frage 16 aufgeführte Steuerart „Sonstiges“ umfasst die betragsmäßigen Auswirkungen aller Prüfungsfeststellungen, die nicht die anderen in der Antwort genannten Steuerarten betreffen. Ein Vergleich des durch die Betriebsprüfung festgestellten Mehrergebnisses zum Steueraufkommen ist bei dieser Steuerart nicht möglich.

Steuerart	Jahr 2012	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	2.009.894.892	142.438.982.079
Einkommensteuer	3.498.000.655	37.262.401.579
Körperschaftsteuer	5.160.555.239	16.934.457.029
Gewerbsteuer	4.058.193.927	42.344.538.814
Zinsen nach § 233a AO	2.951.343.477	827.745.610

Steuerart	Jahr 2013	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.982.030.562	148.315.119.379
Einkommensteuer	2.998.900.113	42.279.508.243
Körperschaftsteuer	4.554.370.443	19.507.606.287
Gewerbsteuer	4.089.571.553	43.027.015.085
Zinsen nach § 233a AO	2.547.420.177	1.287.705.571

Steuerart	Jahr 2014	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	2.043.326.885	154.227.759.032
Einkommensteuer	3.554.090.416	45.612.601.349
Körperschaftsteuer	4.572.809.252	20.044.026.787
Gewerbsteuer	3.927.952.754	43.755.548.798
Zinsen nach § 233a AO	2.747.498.974	1.169.003.529

Steuerart	Jahr 2015	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	2.039.403.265	159.015.152.733
Einkommensteuer	2.838.501.417	48.580.378.438
Körperschaftsteuer	3.806.875.807	19.583.009.344
Gewerbsteuer	3.758.792.977	45.737.411.975
Zinsen nach § 233a AO	3.002.735.803	748.528.929

Steuerart	Jahr 2016	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.376.035.426	165.932.433.211
Einkommensteuer	2.560.065.138	53.832.999.379
Körperschaftsteuer	3.379.953.006	27.441.939.923
Gewerbsteuer	3.389.385.140	50.096.956.862
Zinsen nach § 233a AO	2.294.931.969	670.517.653

Steuerart	Jahr 2017	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.868.409.888	170.498.469.484
Einkommensteuer	2.638.238.353	59.428.208.485
Körperschaftsteuer	4.484.998.894	29.258.888.665
Gewerbsteuer	3.786.845.365	52.872.044.370
Zinsen nach § 233a AO	2.869.893.012	367.339.424

Steuerart	Jahr 2018	
	durch die Betriebsprüfung festgestellten Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.938.594.090	175.437.172.826
Einkommensteuer	2.718.809.210	60.415.397.006
Körperschaftsteuer	2.565.691.855	33.425.386.048
Gewerbsteuer	3.120.357.377	55.852.444.575
Zinsen nach § 233a AO	2.233.384.907	26.101.165

18. Welche Kenntnisse oder Statistiken liegen der Bundesregierung für den Zeitraum 2009 bis 2018 für die vom BRH kritisierte Diskrepanz zwischen im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellten und tatsächlich realisierten Mehreinnahmen vor?

Hält die Bundesregierung die vom BRH angeführten Zahlen unabhängig von möglicherweise divergierenden Schlussfolgerungen für realistisch?

Die Statistik der Betriebsprüfungen dient der periodengerechten Darstellung und Vergleichbarkeit der Jahres-Arbeitsleistung der Arbeitsgebiete Betriebsprüfung, nicht jedoch der haushaltswirksamen Auswirkungen. Die kassenwirksame Vereinnahmung der festgestellten Mehreinnahmen kann im weiteren Verfahren von diversen Faktoren abhängen, die nicht von der Betriebsprüfung beeinflusst werden können, wie zum Beispiel finanzielle Veränderungen im Nachgang zur Betriebsprüfung, Arbeitsleistung der Vollstreckungsstellen, Ergebnis von Klageverfahren.

19. Welche Kenntnisse oder Statistiken liegen der Bundesregierung für den Zeitraum 2009 bis 2018 für die vom BRH kritisierte Diskrepanz zwischen statistisch erfassten und tatsächlich durchgeführten Betriebsprüfungen vor?

Hält die Bundesregierung die vom BRH angeführten Zahlen unabhängig von möglicherweise divergierenden Schlussfolgerungen für realistisch?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen systematisch falsche Anschreibungen vorgenommen werden.

20. Welche konkreten Verbesserungsvorschläge wurden durch die mit der Überarbeitung der statistischen Vorgaben betrauten Bund-Länder-Arbeitsgruppe bisher erarbeitet und wann und wie sollen diese umgesetzt werden?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des BMF-Schreibens zu den Grundsätzen der Aufstellung der Jahresstatistik der Betriebsprüfung hat sich bislang insbesondere mit der zutreffenden statistischen Erfassung des Mehrergebnisses aus der Prüfung von Organgesellschaften befasst. In die weiteren Arbeiten der Arbeitsgruppe wird auch die automationsgestützte Ermittlung und Bereitstellung der Statistikdaten mit Hilfe der KONSENS-Verfahren PINGO und DAME einbezogen. Aussagen zur Umsetzung der Vorschläge in den IT-Verfahren können erst nach Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe getroffen werden.

21. Wie würde sich die Erreichung der Vollzugsziele nach § 21 a des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) für die Jahre 2017 und 2018 unter der Annahme der vom BRH angeführten Zahlen darstellen?

Eine Berechnung solcher fiktiver Annahmen kann aufgrund der Komplexität des Systems nicht erstellt werden.

22. An wie vielen Betriebsprüfungen der Landesfinanzbehörden hat die Bundesbetriebsprüfung des BZSt in den letzten zehn Jahren von 2009 bis 2018 mitgewirkt, und wie oft hat das BZSt dabei von seinem Mitwirkungsrecht nach § 19 FVG Gebrauch gemacht (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> In allen Fällen hat die Bundesbetriebsprüfung von einem Mitwirkungsrecht nach § 19 FVG Gebrauch gemacht.

Land	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Baden-Württemberg	47	62	92	80	65	95	84	113	147	131	916
Bayern	119	96	57	106	103	103	80	127	142	156	1089
Berlin	35	28	36	45	38	41	44	47	68	56	438
Brandenburg	18	8	10	11	9	9	15	25	13	25	143
Bremen	12	14	8	12	4	10	9	16	33	26	144
Hamburg	41	54	53	62	64	56	53	64	103	109	659
Hessen	82	91	75	109	50	73	87	103	142	117	929
Mecklenburg-Vorpommern	8	6	3	9	6	1	4	9	11	6	63
Niedersachsen	51	55	38	42	37	47	46	65	64	88	533
Nordrhein-Westfalen	170	207	167	202	157	188	202	302	314	325	2234
Rheinland-Pfalz	23	22	19	31	34	25	21	44	37	46	302
Saarland	3	11	12	9	18	3	18	5	18	16	113
Sachsen	17	11	5	23	7	13	16	6	14	25	137
Sachsen-Anhalt	4	6	5	10	2	6	5	4	7	12	61
Schleswig-Holstein	7	16	8	11	7	17	9	11	13	12	111
Thüringen	6		4	3	8	1	1	3	5	5	36
<b>Summe</b>	<b>643</b>	<b>687</b>	<b>592</b>	<b>765</b>	<b>609</b>	<b>688</b>	<b>694</b>	<b>944</b>	<b>1131</b>	<b>1155</b>	<b>7908</b>

23. Aus welchen Gründen wurde die von der Bundesregierung im Jahr 2007 als Zielmarke für das Jahr 2017 ausgegebene Quote einer Beteiligung des BZSt an 5 Prozent aller Großbetriebsprüfungen (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 16/5804) um die Hälfte verfehlt?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Zielmarke zeitnah zu erreichen?

Die Bundesbetriebsprüfung hat seit 2005 die damalige Mitwirkungsquote von 1 Prozent stetig gesteigert und verfolgt weiter das Ziel, die Mitwirkungsquote von 5 Prozent langfristig zu erreichen. Das setzt allerdings eine vollständige Personalisierung und abgeschlossene Einarbeitung der Prüfungskräfte voraus.

Die hierfür notwendige Aufstockung der Bundesbetriebsprüfung begann im Bundeszentralamt für Steuern unmittelbar nach Beschluss des Umsetzungskonzepts zum Bund-Länder-Fachkonzept zur strategischen Neuausrichtung der Bundesbetriebsprüfung zwischen Bund und Ländern vom 22. September 2009. Dieses Konzept beinhaltete den Zulauf von erfahrenen Groß-/Konzernbetriebsprüfern/-prüferinnen aus den Ländern, weiteren Prüfkräften aus der Amtsbetriebsprüfung, Personal aus den Festsetzungs-Finanzämtern sowie selbst ausgebildetem Personal über einen Zeitraum von zehn Jahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise bei selbst ausgebildetem Personal viele Jahre der Ausbildung und Qualifizierung vergehen, bis dieses voll einsatzfähig ist.

Derzeit ist zudem die Besetzung der Dienstposten (zugewiesene Planstellen: 560) zunehmend schwierig geworden. Dies ist insbesondere durch die Konkurrenz auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt bedingt. Das Bundeszentralamt für Steuern hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um seine Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern und damit eine vollständige Personalisierung zu erreichen. Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt an Messen teil und stellt sich dort als Arbeitgeber vor. Es hat seine Onlinepräsenz bei Job- und Ausbildungsportalen verstärkt sowie seine Werbung an Schulen. Zudem wird geprüft, das Anforderungsprofil für externe Studiengänge auszuweiten.

24. Wie viele Vollprüfungen, ausgenommen solcher im Bereich der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer, hat das BZSt gemeinsam mit Landesfinanzbehörden in den letzten zehn Jahren von 2009 bis 2018 durchgeführt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Vollprüfungen gemäß § 19 Absatz 3 FVG werden grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Landesfinanzbehörden durchgeführt. Die Bundesbetriebsprüfung wird in diesen Fällen durch das Land beauftragt und führt die Prüfung alleine durch. Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Baden-Württemberg						1			1		2
Bayern				1					2		3
Berlin									1		1
Brandenburg			1						1		2
Hamburg				1						1	2
Hessen	3	1		1	2				1	2	10
Niedersachsen	1	1		1		1		1			5
Nordrhein-Westfalen				1				1			2
Schleswig-Holstein					1						1
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>28</b>

25. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften in Deutschland von 2009 bis 2018 entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Zahl der Steuerpflichtigen im Sinne des § 147a der Abgabenordnung wird durch die Finanzverwaltungen der Länder jeweils für einen dreijährigen Betriebsprüfungsturnus ermittelt. Für die Jahre 2009 bis 2018 ergeben sich die in der folgenden Übersicht dargestellten Zahlen.

<b>Jahr</b>	<b>Zahl der Steuerpflichtigen i. S. d. § 147a AO</b>
2009	10.685
2010 bis 2012	15.281
2013 bis 2015	9.991
2016 bis 2018	11.873

Zu beachten ist, dass für Fälle mit bedeutenden Einkünften die Summe der positiven Überschusseinkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes das maßgebende Erfassungsmerkmal ist. Die sich verändernde Anzahl der Steuerpflichtigen im Sinne des § 147a der Abgabenordnung folgt der sich ändernden Summe der positiven Überschusseinkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes. Bei der Einordnung ab dem Prüfungsturnus 2013 bis 2015 wurden Steuerpflichtige, die neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes keine weiteren Einkünfte erzielen, nicht mehr einbezogen.

Die Durchführung der Verwaltung der Gemeinschaftsteuern obliegt den Ländern (Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Die oben angegebenen Daten stammen aus einer Zusammenfassung der Länderstatistiken, die die Länder auf freiwilliger Basis dem Bundesministerium der Finanzen mit der Maßgabe zur Verfügung stellen, dass diese nur als Gesamtzahlen dargestellt werden, jedoch nicht aufgeschlüsselt nach Ländern.

26. Wie hat sich im gleichen Zeitraum nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der tatsächlichen Einkommensmillionäre in Deutschland entwickelt (vgl. etwa [www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/19-000-einkommensmillionaere-in-deutschland-15651979.html](http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/19-000-einkommensmillionaere-in-deutschland-15651979.html))?

Aufgrund der den Steuerpflichtigen gewährten Fristen zur Abgabe der Steuerklärungen und der notwendigen Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern sind aktuell nur Ergebnisse bis zum Veranlagungsjahr 2015 verfügbar.

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Jährliche Einkommensteuerstatistik 2009 und 2011;  
Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010, 2012 bis 2015**  
Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte  
von 1 Million Euro und mehr

Veranlagungsjahr	Anzahl der Steuerpflichtigen	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1.000 Euro
2009	12.424	34.194.476
2010	14.666	41.222.499
2011	16.341	44.900.979
2012	16.547	45.239.790
2013	17.429	46.938.470
2014	18.999	50.722.016
2015	21.175	57.159.489

© Statistisches Bundesamt,  
Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

27. Wie viele Steuerpflichtige mit positiven Einkünften über 500.000 Euro aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung gab es jeweils laut Einkommensteuerstatistik für die Jahre 2009 bis 2015?

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Jährliche Einkommensteuerstatistik 2009 und 2011;  
Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010, 2012 bis 2015**

Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige mit positiven Einkünften über 500.000 Euro aus nichtselbständiger Arbeit,  
Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung

Veranlagungsjahr	Positive Einkünfte über 500.000 Euro aus nicht- selbst. Arbeit	Positive Einkünfte über 500.000 Euro aus Kapital- vermögen	Positive Einkünfte über 500.000 Euro aus Vermie- tung und Verpachtung
	Steuerpflichtige	Steuerpflichtige	Steuerpflichtige
2009	10.337	454	1.032
2010	11.140	465	1.157
2011	13.210	445	1.195
2012	13.989	492	1.362
2013	15.002	408	1.606
2014	15.671	452	1.822
2015	17.556	455	2.052

© Statistisches Bundesamt,  
Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

28. Wodurch entsteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Diskrepanz zur Anzahl der Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften (wenn möglich bitte auch zahlenmäßig nach Ursache aufschlüsseln)?

Die Diskrepanz wird verursacht durch die unterschiedlichen Aufgriffskriterien.

Für Zwecke der Einordnung in die Betriebsprüfungskartei erfolgt die Einordnung als Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften im Sinne der § 147a der Abgabenordnung, wenn die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes mehr als 500.000 Euro im Jahr beträgt. Dieser Schwellenwert muss in zwei von drei beliebigen Jahren überschritten werden. Bei einer Zusammenveranlagung wird die Summe der positiven Einkünfte für jeden Ehegatten/Lebenspartner getrennt berechnet. Steuerpflichtige, die neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes keine weiteren Einkünfte erzielen, werden bei der Einordnung nicht einbezogen.

29. Werden bei der Ermittlung von Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften auch nicht in der Einkommensteuerstatistik erfasste Einkünfte aus Kapitalerträgen (z. B. nicht veranlagte Dividendeneinkünfte) erfasst?

Bei der Einordnung der Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften im Sinne des § 147a der Abgabenordnung werden Kapitalerträge, die abgeltend besteuert werden, in die Ermittlung der Einkünfte nicht einbezogen.

30. In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung spezielle Einheiten für die Prüfung von Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften?

Wie viele spezialisierte Prüfer sind dort nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils beschäftigt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

31. Wieso gibt es in den Vollzugszielen keine Festlegungen zur Prüfung von Steuerpflichtigen mit besonderen Einkünften?

Die Prüfung von Steuerpflichtigen mit besonderen Einkünften ist im Rahmenkatalog maßgebender Leistungskennzahlen (§ 21a Absatz 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes) deswegen nicht enthalten, weil eine derartige Kennzahl bisher als „nicht steuerungsrelevant“ eingestuft wird.

32. Wann und in welcher Form wird bzw. wurde vom Bund und von den Bundesländern das Steuerausfallrisiko verschiedener Gruppen von Steuerpflichtigen erhoben?

Wie wird es auf den verschiedenen Ebenen der Finanzverwaltung verwendet und abgestimmt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

33. Welche Rolle spielt das BZSt bei der Außenprüfung bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften?

Hat es wie bei den Betriebsprüfungen ein Initiativrecht, und wenn ja, hat das BZSt von diesem Recht bereits Gebrauch gemacht?

Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften im Sinne des § 147a der Abgabenordnung unterliegen nach § 193 der Abgabenordnung der Außenprüfung. Das Bundeszentralamt für Steuern kann an einer Außenprüfung der Länder nach § 19 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes mitwirken. Darüber hinaus hat das BZSt bei allen Steuerpflichtigen, die nach § 193 der Abgabenordnung der Außenprüfung unterliegen, nach § 19 Absatz 5 des Finanzverwaltungsgesetzes ein Prüfungsinitiativrecht.

Im Rahmen einer Pilotierung in den Jahren 2013 und 2014 hat das BZSt in 28 Fällen von dem Prüfungsinitiativrecht nach § 19 Absatz 5 des Finanzverwaltungsgesetzes bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünfte im Sinne des § 147a der Abgabenordnung Gebrauch gemacht.

34. Welche Rolle spielt das BZSt bei der Aufarbeitung von Steuerhinterziehung mit Auslandsbezug z. B. als Folge von Selbstanzeigen, Daten-Leaks oder dem Informationsaustausch?

Wie wird der Wissensaustausch zwischen den Steuerbehörden der Bundesländer gewährleistet?

Die Steuerfahndung und Strafverfolgung obliegt nach der verfassungsrechtlichen Ordnung grundsätzlich den Ländern (Artikel 30 des Grundgesetzes). Das Bundeszentralamt für Steuern unterstützt die Länder im Rahmen seiner Zuständigkeit. Im Rahmen der Sitzungen der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder für Fragen der Betriebsprüfung und Steuerfahndung sowie der Bundestagung der Steuerfahndungsreferenten/-innen findet ein regelmäßiger Wissensaustausch statt.

35. Wie viele Lohnsteuer-Außenprüfungen bzw. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen wurden von 2009 bis 2018 mit welchen Mehreinnahmen durchgeführt (bitte nach Jahren und Prüfungsart aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

<b>Jahr</b>	<b>Mehreinnahmen in Euro</b>	<b>durchgeführte LSt-Außenprüfungen</b>
2009	744.103.851	130.009
2010	787.406.892	125.224
2011	829.525.298	120.478
2012	758.195.947	115.652
2013	856.832.222	108.462
2014	938.905.522	108.743
2015	889.715.146	106.721
2016	825.666.773	103.744
2017	945.184.323	100.188
2018	793.472.618	96.338

<b>Jahr</b>	<b>Mehreinnahmen in Euro</b>	<b>durchgeführte USt-Sonderprüfungen</b>
2009	1.929.077.693	96.992
2010	1.916.249.539	96.138
2011	1.994.501.747	93.144
2012	2.361.735.451	91.198
2013	1.968.141.712	90.407
2014	2.234.504.547	89.202
2015	1.679.366.410	88.321
2016	1.717.571.627	85.681
2017	1.530.801.309	83.167
2018	1.596.256.692	80.545

36. Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen der Verfahren aufschlüsseln)?
37. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 mit der Einstellung von Steuerstrafverfahren nach § 398a der Abgabenordnung (AO) verbundene Geldzahlungen geleistet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
38. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 in Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) Geldzahlungen geleistet, die zur Einstellung von Steuerstrafverfahren führten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 36 bis 38 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Zahl der von den Bußgeld- und Strafsachenstellen insgesamt bundesweit abgeschlossenen Strafverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Ab dem Jahr 2012 wurde die Statistik um Verfahrenseinstellungen nach § 398a der Abgabenordnung ergänzt.

Jahr	Gesamtzahl der abgeschlossenen Strafverfahren	davon													
		Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO			Einstellung nach § 153a StPO			Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO) und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insb. § 154 StPO)		Einstellung nach § 398a AO		Antrag auf Strafbefehl		Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen
		Gesamt	Selbstanzeigen nach § 371 AO	Übergang ins Bußgeldverfahren	Gesamt	Geldauflagen (in Euro)	davon an die Staatskasse	Gesamt	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Nr. 2 AO (in Euro)	Gesamt	davon mit Freiheitsstrafe				
2009	63.337	23.269	8.172	692	16.551	37.569.698	33.407.152	9.569	–	7.162	159	6.374	412		
2010	76.034	31.682	16.014	613	17.632	38.449.722	34.653.232	9.462	–	6.643	148	10.031	584		
2011	79.225	32.278	16.059	613	21.594	45.944.368	42.568.381	10.006	–	6.891	134	8.076	380		
2012	69.474	27.263	11.802	693	17.435	44.913.833	41.328.864	9.498	89	6.727	134	7.956	506		
2013	80.227	34.174	18.032	685	18.123	44.757.502	41.624.104	11.725	278	6.670	126	8.554	703		
2014	89.447	44.759	28.782	576	17.220	50.273.475	46.810.749	10.290	642	6.759	117	9.337	440		
2015	83.307	41.172	25.222	584	17.468	54.290.180	51.485.788	9.690	863	6.536	123	7.262	316		
2016	72.940	30.413	15.257	576	17.997	59.486.611	56.143.363	9.220	756	6.749	132	7.504	301		
2017	62.261	23.978	9.321	571	16.309	55.629.608	52.970.127	8.144	606	6.376	122	6.675	173		
2018	57.523	21.014	7.052	588	15.352	57.905.163	54.399.605	8.189	481	5.931	127	6.333	223		

39. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 von Staatsanwaltschaften und Gerichten mit welchem Ergebnis rechtskräftig abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen aufschlüsseln)?

Die Zahl der von Staatsanwaltschaften und Gerichten insgesamt bundesweit abgeschlossenen Strafverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Ab dem Jahr 2012 wurde die Statistik um Verfahrenseinstellungen nach § 398a der Abgabenordnung (AO) ergänzt.

Jahr	Gesamtzahl der abgeschlossenen Strafverfahren	davon									
		Einstellung (ohne Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO und § 398a AO)	Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO		Einstellungen nach § 398a AO		Strafbefehl		Urteil mit Straf- bzw. Bußgeld-festsetzung	Freispruch	
			Gesamt	Geldauflagen (in Euro)	davon an die Staatskasse	Gesamt	Summe der Geld-zahlungen nach § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO (in Euro)	Gesamt			davon mit Freiheitsstrafe
2009	13.494	3.248	17.311.665	10.949.527	–	–	6.408	317	2.109	75	
2010	13.244	3.612	16.107.838	12.491.225	–	–	5.906	275	1.987	75	
2011	15.631	5.369	36.083.429	30.861.104	–	–	6.208	277	2.096	71	
2012	14.640	4.559	31.025.315	24.613.229	9	166.874	5.993	306	2.278	82	
2013	13.888	4.087	57.705.931	52.626.821	25	516.167	5.987	293	2.129	93	
2014	15.193	5.500	33.667.552	22.149.855	434	2.678.974	5.946	282	1.918	92	
2015	15.269	5.314	49.529.978	35.581.404	218	9.035.180	6.058	408	1.918	93	
2016	13.801	3.992	28.699.892	21.471.117	169	5.698.564	6.079	308	1.767	91	
2017	13.146	3.514	25.672.610	18.711.759	124	3.037.502	5.955	283	1.872	84	
2018	12.187	3.274	26.317.102	17.478.656	106	6.818.458	5.528	280	1.704	69	

40. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 die verhängten Freiheitsstrafen in Steuerstrafverfahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Gesamthöhe der bei Steuerstrafverfahren auf der Grundlage von Ermittlungen der Steuerfahndung bundesweit verhängten Freiheitsstrafen ist für die Jahre 2009 bis 2018 der folgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>Jahr</b>	<b>Gesamthöhe der Freiheitsstrafen (in Jahren)</b>
2009	1.793
2010	1.585
2011	1.684
2012	1.937
2013	1.866
2014	1.698
2015	1.728
2016	1.513
2017	1.586
2018	1.472

41. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 die verhängten Geldstrafen in Steuerstrafverfahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln und jeweils Durchschnitt und höchste Einzelstrafe nennen)?

Die Gesamthöhe der bei Steuerstrafverfahren auf der Grundlage von Ermittlungen der Steuerfahndung bundesweit rechtskräftig in Steuerstrafverfahren festgesetzten Geldstrafen ist für die Jahre 2009 bis 2018 der folgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>Jahr</b>	<b>Gesamthöhe der Geldstrafen (in Euro)</b>
2009	30.090.294
2010	29.050.084
2011	28.855.027
2012	32.470.455
2013	23.909.445
2014	25.267.673
2015	26.221.254
2016	28.919.030
2017	29.392.552
2018	17.607.854

Daten zur durchschnittlichen Höhe der Geldstrafe je Urteil mit Festsetzung einer Geldstrafe und zur höchsten Einzelstrafe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

42. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 im Rahmen der Verfahren hinterzogene Steuern festgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die im Zusammenhang mit rechtskräftigen Urteilen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung bundesweit ermittelten hinterzogenen Steuern für die Jahre 2009 bis 2018 sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>Jahr</b>	<b>Höhe der hinterzogenen Steuern (in Euro)</b>
2009	866.418.418
2010	791.110.136
2011	1.194.662.027
2012	965.592.592
2013	878.354.349
2014	1.017.241.617
2015	1.039.324.740
2016	1.079.818.734
2017	1.209.930.141
2018	907.069.981

43. Wie viele Bußgeldverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen der Verfahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter in den Jahren 2009 bis 2018 insgesamt bundesweit abgeschlossenen Bußgeldverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Gesamtzahl der abgeschlossenen Bußgeldverfahren	davon							Verwarnung nach § 56 OWiG
		Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen	Übergang ins Strafverfahren (§ 81 OWiG)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG	Einstellung nach § 47 OWiG	Bußgeldbescheid des Finanzamtes	Erledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht		
2009	3.635	3	7	437	532	2.366	86	204	
2010	3.941	2	15	492	581	2.536	59	256	
2011	4.314	4	5	406	605	2.880	64	350	
2012	4.479	5	9	397	665	2.980	67	356	
2013	4.243	6	8	367	650	2.779	73	360	
2014	4.282	4	10	408	577	2.833	73	377	
2015	4.855	12	6	541	661	3.063	67	498	
2016	4.775	6	14	530	509	3.114	50	552	
2017	5.032	2	20	523	621	3.255	71	540	
2018	4.774	1	13	509	552	3.059	89	551	

44. In welcher Höhe wurden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 Bußgelder verhängt (bitte nach Jahren und Tatbestand aufschlüsseln)?

Die Höhe der in den Jahren 2009 bis 2018 bundesweit verhängten Bußgelder und die zugrunde liegenden Tatbestände sind in der nachfolgenden Übersicht abzulesen (alle Beträge in Euro).

Jahr	wegen leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO	wegen Steuer- gefährdung nach § 379 AO	wegen Gefähr- dung der Abzugs- steuern nach § 380 AO	wegen Schädigung des Umsatzsteuer- aufkommens nach § 26b UStG	wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 StBerG	wegen Ordnungswid- rigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG	wegen Ordnungswid- rigkeiten nach §§ 30, 130 OWiG	wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten (z. B. § 383 AO, § 17 Abs. 3 GwG)	wegen Verfall nach § 29a OWiG
2009	1.609.101	476.530	847.778	403.227	166.038	15.550	3.995.912	3.698	1.420.327
2010	1.743.031	453.514	661.692	488.844	240.224	50.520	2.914.795	35.885	1.306.819
2011	1.815.678	1.254.984	733.398	518.671	232.245	3.020	50.159.914	64.375	747.083
2012	3.958.236	602.109	634.188	624.035	280.512	16.970	3.853.640	2.400	1.031.462
2013	1.949.112	732.719	828.150	562.688	186.266	17.050	1.754.827	900	813.044
2014	2.709.242	670.077	1.127.980	681.962	146.515	6.600	5.373.263	7.040	1.724.905
2015	2.190.950	1.193.889	717.619	708.491	170.951	7.350	38.713.594	4.688	1.293.707
2016	2.883.245	1.040.298	996.573	930.031	27.192.886	10.230	77.542.110	18.895	1.565.554
2017	3.226.818	1.712.686	883.626	1.838.721	358.170	29.950	157.265.391	5.200	3.052.515
2018	2.722.855	1.606.418	580.037	1.071.872	211.628	21.503	49.685.544	4.746	7.094.789

45. Welcher Anteil der Straf- und Bußgeldverfahren war ganz oder teilweise von Verjährung betroffen?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

46. Wie viele Prüfungen führten die Steuerfahndungen der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 durch (bitte nach Jahren sowie nach Fahndungsprüfungen bzw. Prüfungen aufgrund von Amts- und Rechtshilfeersuchen aufschlüsseln)?

Die Zahl der bundesweit in den Jahren 2009 bis 2018 von den Steuerfahndungen durchgeführten Fahndungsprüfungen sowie der erledigten Amts- und Rechtshilfeersuchen lässt sich der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

<b>Jahr</b>	<b>durchgeführte Fahndungsprüfungen</b>	<b>erledigte Amts- und Rechtshilfeersuchen</b>
2009	23.674	8.204
2010	26.665	7.521
2011	27.695	7.897
2012	23.803	7.852
2013	24.675	9.508
2014	30.024	10.217
2015	27.200	9.508
2016	27.045	9.622
2017	25.375	9.337
2018	24.959	9.078

47. Welche Mehrergebnisse ergaben sich nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 durch die Prüfungen der Steuerfahndung (bitte nach Jahren und Steuerarten aufschlüsseln)?

Das durch die Steuerfahndungen in den Jahren 2009 bis 2018 erzielte Mehrergebnis, aufgeschlüsselt nach Steuerarten, ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Das Mehrergebnis bei der Vermögensteuer wurde für die Jahre 2009 bis 2014 erfasst, das Mehrergebnis bei Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung für die Jahre ab 2015 (alle Beträge in Euro).

*Jahre 2009 bis 2014*

<b>Jahr</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>Einkommensteuer</b>	<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>Lohnsteuer</b>	<b>Gewerbesteuer</b>	<b>Vermögensteuer</b>	<b>sonstige Steuern</b>
2009	1.565.760.949	624.690.333	468.389.125	138.936.868	68.178.669	123.206.147	10.809.695
2010	702.326.151	613.765.030	93.118.230	69.224.960	98.602.588	2.825.744	165.857.160
2011	984.022.577	790.766.775	63.850.091	51.059.686	107.954.145	1.579.862	229.356.619
2012	2.047.591.339	620.430.438	73.233.947	59.588.228	117.953.752	1.440.427	159.321.730
2013	1.013.647.407	579.848.697	103.311.588	48.873.635	121.759.393	7.886.077	175.899.434
2014	1.011.087.630	791.822.059	73.375.806	65.962.017	134.888.826	374.037.179	1.011.087.630

*Jahre 2015 bis 2018*

<b>Jahr</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>Einkommensteuer</b>	<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>Lohnsteuer</b>	<b>Gewerbesteuer</b>	<b>Zinsen nach § 233a AO</b>	<b>sonstige Steuern</b>
2015	1.406.010.958	715.827.382	75.684.449	66.078.149	156.730.075	281.108.332	323.861.078
2016	1.407.367.371	762.335.219	112.003.188	72.059.918	152.003.523	276.301.894	397.582.699
2017	718.204.481	873.421.635	406.610.895	56.249.932	157.231.776	348.327.207	338.030.052
2018	1.030.443.445	509.070.640	115.042.414	79.105.124	169.045.700	374.512.785	348.394.502

48. Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2018 auf Basis der Prüfungen der Steuerfahndung eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der bundesweit in den Jahren 2009 bis 2018 auf Basis der Prüfungen der Steuerfahndungen eingeleiteten Strafverfahren ist in der folgenden Tabelle ersichtlich.

<b>Jahr</b>	<b>Zahl der eingeleiteten Strafverfahren</b>
2009	15.608
2010	25.437
2011	16.119
2012	15.984
2013	19.211
2014	16.759
2015	16.373
2016	13.640
2017	13.409
2018	12.439





